

Finanzordnung

für den Rundfunk Berlin-Brandenburg

Inhaltsübersicht

Teil I - Grundsätzliches.....	1
§ 1 Regelungsbereich	1
§ 2 Wirtschaftlichkeitsgebot	2
Teil II - Wirtschaftsplan.....	2
§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans.....	2
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	2
§ 5 Planungsgrundsätze.....	2
§ 6 Gliederung des Wirtschaftsplans	3
§ 7 Erfolgsplan.....	3
§ 8 Stellenplan.....	3
§ 9 Finanzplan.....	4
§ 10 Programmleistungsplan	4
§ 11 Sperrungen, Überschreitungen, Nachtragswirtschaftsplan.....	4
§ 12 Abrechnung des Wirtschaftsplans.....	5
Teil III Mittelfristige Finanzplanung.....	5
§ 13 Planungszeitraum.....	5
§ 14 Planungsansätze	5
Teil IV Rechnungslegung.....	5
§ 15 Umfang der Rechnungslegung	5
§ 16 Geschäftsbericht	5
Teil V Allgemeine Vorschriften	6
§ 17 Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung.....	6
§ 18 Zustimmung zu Rechtsgeschäften.....	6
§ 19 Ausführungs- und Schlussbestimmungen	7

Teil I - Grundsätzliches

§ 1 Regelungsbereich

Diese Finanzordnung regelt auf der Grundlage des „Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg“, insbesondere in Ausführung der § 24 ff. RBB- StV die Grundsätze der Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB).

§ 2 Wirtschaftlichkeitsgebot

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBB sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Mittel und Ressourcen wirtschaftlich, das heißt nur im erforderlichen Maße und soweit dem Betriebszweck angemessen, einzusetzen. Bei Organisation und Arbeitsweisen finden die aktuellen Erkenntnisse der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung Anwendung.

Teil II - Wirtschaftsplan

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung des Finanzbedarfs des RBB sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Finanzbedarf richtet sich dabei nach den zu erfüllenden Aufgaben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den RBB, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung und für jedes Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) aufzustellen.
- (3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan und Finanzplan. Als Anlage sind ihm beizufügen:
 - Stellenplan,
 - Programmleistungsplan,
 - Investitionsplan.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann neben den Aufwendungen bzw. Ausgaben des laufenden Wirtschaftsjahres auch Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungen im Planungsjahr zu Lasten kommender Wirtschaftsjahre) enthalten.

§ 5 Planungsgrundsätze

- (1) Der Wirtschaftsplan hat ein der voraussichtlichen betrieblichen, programmlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Anstalt im Haushaltsjahr entsprechendes Bild zu vermitteln. In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Erträgen und Aufwendungen vollständig zu berücksichtigen.
- (2) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben.
- (3) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Bereiche anzugeben.
- (4) Aufwendungen bzw. Erträge für denselben Zweck dürfen nicht unter verschiedenen Positionen des Wirtschaftsplans veranschlagt bzw. miteinander verrechnet werden.
- (5) Soweit Aufwendungen und Erträge bzw. Mittelherkunft und Mittelverwendung einander bedingen und der Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennbar ist, sind entsprechende Erläuterungen mit Verweis auf die korrespondierenden Positionen anzubringen.

- (6) Die Deckungsfähigkeit zwischen einzelnen Planansätzen ist im Wirtschaftsplan einzeln festzulegen.
- (7) Im Erfolgsplan können Haushaltsmittel für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine sparsame Bewirtschaftung der Mittel fördert. Einzelheiten sind im Wirtschaftsplan festzulegen. Die übertragenen Mittel bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.
- (8) Im Finanzplan sind nicht verausgabte Haushaltsmittel für Investitionen übertragbar. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüberhinausgehende Übertragbarkeit bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 6 Gliederung des Wirtschaftsplans

- (1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen. Dabei sind die Erträge und Aufwendungen jeweils nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit (Kontengruppen oder Kostenstellengruppen) zusammenzufassen.
- (2) Zu jedem Planansatz ist der entsprechende Planwert des vorhergehenden Jahres sowie der Ist-Betrag des vorletzten Jahres anzugeben. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen anzubringen.
- (3) Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

§ 7 Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des RBB. Die Ansätze im Erfolgsplan sind in Übereinstimmung mit den anderen relevanten Plänen bzw. deren Anlagen zu bilden.
- (2) Im Erfolgsplan können Verfügungsmittel und Verstärkungsmittel veranschlagt werden. Die Freigabe dieser Mittel ist im Wirtschaftsplan zu regeln.
- (3) Programmaufwendungen sind in dem Jahr zu veranschlagen, in dem die Ausstrahlung der Sendung geplant ist.

§ 8 Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die vorgesehenen Planstellen der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweisen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.
- (2) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation des RBB zu gliedern. Die Planstellen sind differenziert nach Vergütungsgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.
- (3) Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig.
- (4) Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.

§ 9 Finanzplan

- (1) Der Finanzplan beinhaltet alle vorhersehbaren Vermögensveränderungen. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der kurzfristigen Zahlungsmittel. Er gliedert sich in Mittelherkunft (Verminderung der Aktiva, Erhöhung der Passiva) und Mittelverwendung (Erhöhung der Aktiva, Verminderung der Passiva).
- (2) Der RBB darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Sofern eine Kreditaufnahme im Finanzplan nicht veranschlagt ist, ist vor der Kreditaufnahme die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen. Aufgenommene Kredite sind im Finanzplan in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen.
- (3) Ein Bestandteil der Mittelverwendung sind die Investitionen. Der Investitionsplan hat die beabsichtigten Projekte zweckmäßig gegliedert auszuweisen. Die Bildung von Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.
- (4) Soweit im Finanzplan (ergänzend zu den für das laufende Jahr veranschlagten Mitteln) Ausgaben in Folgejahren beziffert sind, können diese Ausgaben bereits im laufenden Wirtschaftsjahr getätigt werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

§ 10 Programmleistungsplan

- (1) Der Programmleistungsplan zeigt, welche Programmleistungen mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln erbracht werden sollen. Wesentliche Bestandteile für das Fernsehen sind der Programmproduktionsplan für die Eigenproduktionen und der Programmbeschaffungsplan für die Programmeinkäufe.
- (2) In diesen Plänen ist der für das Wirtschaftsjahr entstehende Programmbedarf zu ermitteln. Der Programmbedarf basiert auf den auszufüllenden Sendezeiten im Wirtschaftsjahr und berücksichtigt die voraussichtlichen Bestandsveränderungen im Programmvermögen. Er kann durch Eigenproduktionen und/oder Programmbeschaffungen von Dritten gedeckt werden.
- (3) Der Anteil der Eigenproduktionen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Produktionskapazitäten festzulegen.

§ 11 Sperrungen, Überschreitungen, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Haushaltsansätze, zu deren Lasten aus besonderen Gründen zunächst noch keine Aufwendungen geleistet oder noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind im Wirtschaftsplan in der erforderlichen Höhe als „gesperrt“ zu bezeichnen. Zugleich ist im Wirtschaftsplan zu regeln, von wem und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Sperrung aufgehoben werden kann.
- (2) Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen stehen, besteht Deckungsfähigkeit, und es liegt keine Planüberschreitung vor. Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 9 Absatz 4 vor.
- (3) Überschreitungen bis zu insgesamt 1 % der Aufwandssumme des Erfolgsplanes bzw. 3 % der für das Jahr veranschlagten Investitionen sind zulässig, sofern solche Überschreitungen unvorhersehbar, unter den gegebenen Umständen dem Grunde nach unabweisbar und zur

Abwendung von Schäden für den RBB unverzüglich notwendig sind. Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall sofort zu informieren.

- (4) Die Intendantin/der Intendant ist zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplanes verpflichtet, wenn sich zeigt, dass die Aufwendungen des Erfolgsplans um mehr als 1 % oder die Mittelverwendung des Finanzplans um mehr als 3 % überschritten werden.
- (5) Mehraufwendungen, die nicht ausgabewirksam sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen) gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplans verpflichten.

§ 12 Abrechnung des Wirtschaftsplans

- (1) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat die Abrechnung des Wirtschaftsplans vorzulegen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, in dem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, Mittelüberträge sind auszuweisen.

Teil III Mittelfristige Finanzplanung

§ 13 Planungszeitraum

- (1) Die Mittelfristige Finanzplanung, bestehend aus Erfolgsplan und Finanzplan, umfasst in der Regel einen Zeitraum von 5 Jahren. Das erste Planungsjahr ist das laufende Wirtschaftsjahr. Ergänzend sind die Ist-Werte des vergangenen Jahres anzugeben.
- (2) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung des RBB in den nächsten Jahren vermitteln. Sie ist dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 14 Planungsansätze

Die Planung hat die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die wesentlichen Planungsgrundlagen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z. B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu beziffern.

Teil IV Rechnungslegung

§ 15 Umfang der Rechnungslegung

- (1) Die jährliche Rechnungslegung umfasst den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht.
- (2) Der geprüfte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfungsunternehmens dem Verwaltungsrat bis 1. Juni des Folgejahres vorzulegen.

§ 16 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht soll einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche und programmliche

Entwicklung sowie die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des RBB einschließlich der Beziehungen zu seinen Beteiligungsunternehmen vermitteln. Außerdem soll er auf Risiken der künftigen Entwicklung sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, eingehen.

Teil V Allgemeine Vorschriften

§ 17 Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung

Der Verwaltungsrat ist zeitnah über Geschäftsvorgänge von herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren. Dazu zählen insbesondere

- sich abzeichnende gravierende Abweichungen von der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Planung,
- erhebliche, bisher im Verwaltungsrat nicht erörterte wirtschaftliche Risiken, insbesondere solche, welche in den bisherigen Abrechnungen und Planungen noch nicht erfasst sind,
- Darlehensgewährungen, soweit diese über die im laufenden Geschäftsbetrieb üblichen Dispositionen hinausgehen bzw. nicht kurzfristig ausgeglichen werden,
- Geld- und Kapitalanlagen, für die besondere Risiken erkennbar werden.

§ 18 Zustimmung zu Rechtsgeschäften

- (1) Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte gemäß § 18 Abs. 3 Ziffer 8 RBB-StV a. F. gilt die Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Fällen als erteilt:
 - a) Rechtsgeschäfte, welche in der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen bestehen, z. B. ARD-Verträge, Zahlungsvorgänge und dgl.,
 - b) Erwerb von Rechten und Programmen, soweit dies im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplans oder in dessen Fortwirkung geschieht,¹
 - c) Dauerverträge mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, deren finanzielles Gesamtvolumen lediglich infolge der fortlaufenden Addition der jeweiligen Teilbeträge im Laufe eines längeren Zeitraums (ein oder mehrere Jahre) den Schwellenbetrag übersteigt (Miet- Dienstleistungsverträge etc.),
 - d) Dauerverträge, die notwendigerweise abgeschlossen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des RBB zu sichern, und deren finanzielle Folgen bereits im Rahmen der laufenden Etatplanung berücksichtigt sind (Strom, Energieversorgung, Versicherungen etc.).
- (2) Bei Rechtsgeschäften mit Wirkung zu Gunsten bzw. zu Lasten einer GSEA, die der rbb federführend betreut, wird bei der Feststellung des Gegenstandswertes auf die Gesamtsumme der vertraglichen Verpflichtung abgestellt.²
- (3) Neben einzelnen Rechtsgeschäften gilt auch die Gesamtheit aller in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte als ein solches im Sinne des § 18 Absatz 3 Ziffer 8 rbb-Staatsvertrag a. F.

¹ Der rbb unterrichtet den Verwaltungsrat halbjährlich über den Abschluss von Verträgen über Herstellung, Erwerb, Veräußerung oder Auswertung von Programmteilen mit einem den rbb betreffenden Volumen von mehr als 500.000 Euroerrichten.

² § 18 Abs. 2 wurde am 19.06.07 aufgrund Beschlusses in der 26. Verwaltungsratssitzung und 33. Rundfunkratssitzung geändert.

§ 19 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Verwaltungsdirektorin/der Verwaltungsdirektor des RBB erlässt die zur Ausfüllung dieser Finanzordnung erforderlichen Anordnungen/Anweisungen.
- (2) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Diese Finanzordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 2024



Benjamin Ehlers

Vorsitzender des rbb-Verwaltungsrates